



## Informationen zum Schulrecht 2014

### **Schularzt: Viele Absenzen - keine Abklärung durch Schularzt bzw. Schularztin durchsetzbar**

*§ 21 Abs. 1 SchulG - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten. Zweifelt die Schule daran, dass der Grund "Krankheit", der für die häufigen Absenzen einer Schülerin von deren Mutter angegebenen wird, zutrifft, kann sie deswegen nicht eine schulärztliche Abklärung der Schülerin anordnen.*

Eine Schülerin in der 3. Realschule hat viele Absenzen. Die Mutter unterschreibt diese jeweils mit der Begründung "Krankheit". Sie sagt, sie könne sich nicht durchsetzen.

Den Erziehungsberechtigten obliegt es, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten und der zuständigen Lehrperson (Klassenlehrperson) den Grund für nicht erwartete Absenzen mitzuteilen. Verletzen die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten, so werden sie nach erfolgter Mahnung bestraft, in schweren Fällen auch ohne vorangehende Warnung. In schweren Fällen ist zudem die KESB (früher Vormundschaftsbehörde) beizuziehen. Eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten setzt allerdings ein Verschulden voraus. Nicht jedes Fernbleiben beruht auf einem Fehler der Erziehungsberechtigten. Diese müssen ihre Pflicht entweder vorsätzlich verletzt oder dem Schulbesuch nicht die notwendige, nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit geschenkt haben. Dies gilt es insbesondere bei Jugendlichen nach der Primarstufe zu beachten. Gelegentlich sind die Erziehungsberechtigten trotz allen Einsatzes nicht mehr in der Lage, ihr Kind soweit zu beeinflussen, dass es den Unterricht besucht. In solchen Fällen kann von einem Verschulden der Erziehungsberechtigten keine Rede sein (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 486 f.).

§ 21 Abs. 1 SchulG bestimmt Folgendes: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten. Zudem sind sie verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen (§ 21 Abs. 3 Bst. c SchulG).

Wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält, wird mit Busse bestraft (§ 87 Abs. 1 Bst. b SchulG).

Die Schule darf nicht von der Schülerin verlangen, dass sie sich vom Schularzt untersuchen lässt. Dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage. Hingegen kann sie die erziehungsberechtigte Mutter, die selbst angibt, ihre Tochter zu Unrecht zu decken, mahnen und im Wiederholungsfalle büssen. Diese Möglichkeit befreit den Rektor bzw. die Rektorin allerdings nicht von der Vorname einer Gefährdungsmeldung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.